



Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Gute-Kita-Gesetz oder KiQuTG)

im Rahmen der Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)



Das Gute-Kita-Gesetz – für gute Kitas bundesweit

- Mit dem Gute-KiTa-Gesetz möchte der Bund die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität unterstützen. Die 16 Länder entscheiden selbst, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen.
- Alle 16 Bundesländer haben Verträge mit dem Bund unterzeichnet, die regeln, wie das Gute-KiTa-Gesetz umgesetzt wird.
- Am 20. November 2019 hat Hessen als 16. und damit letztes Bundesland den Gute-KiTa-Vertrag unterzeichnet.



Schwerpunkte des Landes Hessen

- Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ – Verbesserung der Fachkräftesituation:
Erhöhung der Ausfallzeiten von derzeit 15 % auf 22 %
- Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“:
Erstmals schreibt das Land einen festen Zeitanteil für die Leitung fest: 20 % des Mindestpersonal, max. 1,5 VZÄ je Einrichtung



Finanzierung

- Konnexitätsprinzip: Das Land hat einen finanziellen Ausgleich zu leisten.
- Verhandlung erfolgte zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden
- Kalkulation beruht auf einem stetigen Personalzuwachs vom 1. August 2020 bis 1. August 2022.
- Kalkulation der Pauschale erfolgt für den Gesamtzeitraum in unveränderter Höhe
- Mittel, die anfangs nicht verbraucht werden, werden in der Endausbauphase zur Deckung verwendet.



Finanzierung

- Es wurde ein durchschnittliches Jahresarbeitgeberbrutto zugrunde gelegt, das als Durchschnitt über alle Einrichtungsgrößen gerechnet wurde.
- Die Vertragspartner räumen ein, dass Abweichungen von diesen Annahmen und Durchschnittswerten im Einzelfall zu erwarten sind.
- Für die Einrichtungen der freien Träger sind Zusatzvereinbarungen zu schließen.
- Das Land bekräftigt, dass die Finanzierung dem Grunde nach über die Mittel aus dem KiQuTG auskömmlich ist.



Finanzierung

- Über die ab dem 1. August 2020 vorgeschriebene verpflichtende Qualitätssteigerung gibt es die Möglichkeit einer weiteren Förderung (KiQuTG-Pauschale), soweit die Träger sich erklären,
 1. die Personalkapazitäten schnellstmöglich aufzubauen **UND**
 2. Zeiten, die sie über dem Mindeststandard vorgehalten haben, im Umfang von 15 % des errechneten Mindestpersonalbedarfs nach KiFöG weiterhin vorzuhalten.
- Das bedeutet, die Pauschale bekommt der Träger nur dann, wenn er die bisherige Qualität in einem gewissen Umfang beibehält.
Sie ist bis zum 1. Oktober 2020 zu beantragen.

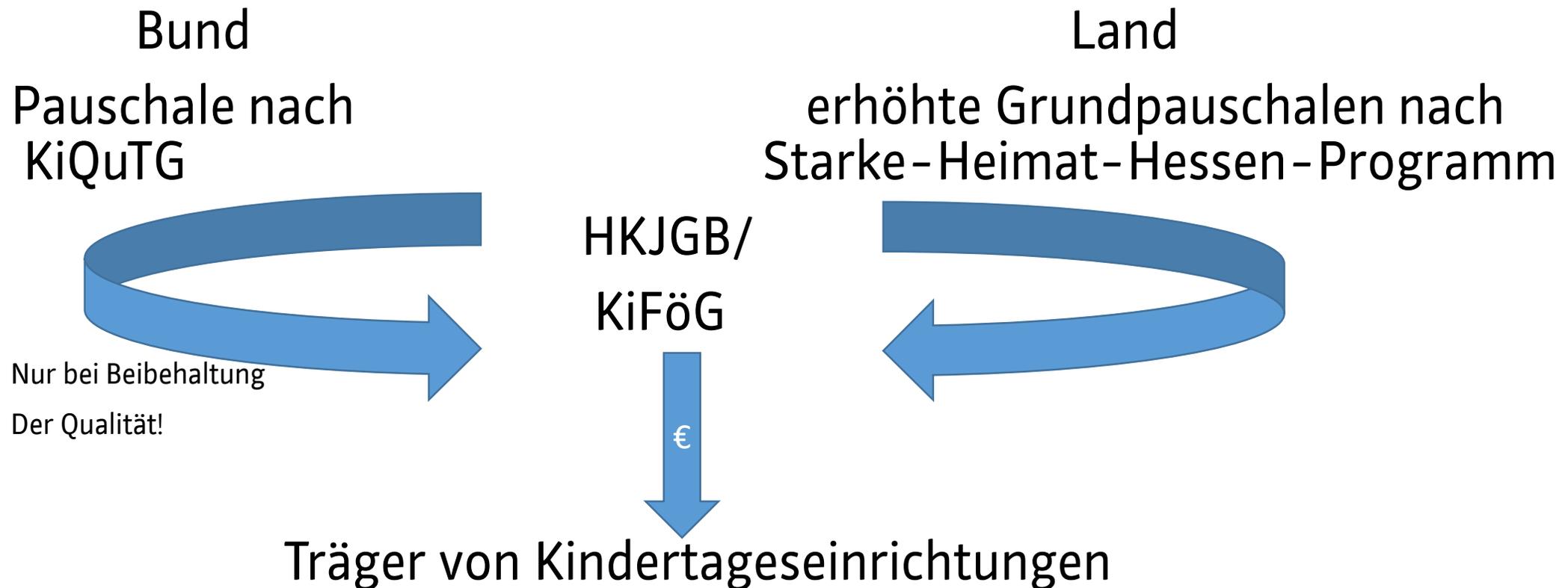


Finanzierung

- Gleichzeitig hat das Land über das Starke-Heimat-Hessen-Programm u. a. die Grundpauschalen nach dem HKJGB erhöht.
- Die Pauschale nach KiQuTG ist vom Bund für die Jahre 2020 bis 2022 fest zugesagt, für die Jahre 2023 und 2024 erklärte das Land, sie zu finanzieren.
- Beide Finanzierungen (aus KiQuTG und Starke Heimat Hessen) werden über das HKJGB an die Träger ausgezahlt.
- Die Pauschale nach dem KiQuTG richtet sich nach der Größe der Einrichtung und beträgt für die 34 Einrichtungen der Stadt Kassel jährlich 922 T€.



Finanzierung





Umsetzung

- Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022
- In den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten vorgesehen:
 - zum 1. August 2021: 18,5 % Ausfallzeit, 10 % Leitungsfreistellung
 - zum 1. August 2022: 22,0 % Ausfallzeit, 20 % Leitungsfreistellung
- Bei den Einrichtungen der freien Träger: unterschiedliche Handhabung



Umsetzung

- Seit 1. August 2020 Erweiterung des Fachkräftecataloges
- unter anderem können jetzt auch Kinderpflegerinnen oder Sozialassistentinnen vollständig als Fachkraft berücksichtigt werden
- Die Stadt Kassel beabsichtigt, die bisherige Qualität beizubehalten und zusätzlich andere Qualifikationen zur Bildung multiprofessionaler Teams einzusetzen.
- Die Schwerpunktpauschalen und Sprachkitas bleiben unberücksichtigt, da 100 % gegenfinanziert.



Umsetzung

- Zur Umsetzung des HKJGB/KiQuTG werden bis zum 1. August 2022 zusätzlich für Krippe und KiGa insgesamt 16,62 VZÄ zur Erfüllung des *gesetzlichen personellen Mindeststandards* benötigt. Die Umsetzung bedeutet ab 1. August 2022 jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 1,14 Mio €.
- Zur Beibehaltung der bisherigen Qualitätsstandards im Umfang (von bis zu 15 %) von 14,71 VZÄ (aktuell noch für Leitungsfreistellung) müssen jährlich rund 1,0 Mio € aufgewendet werden.

Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Kassel für die eigenen Einrichtungen



- Für die Umsetzung des KiQuTG sind – bei Beibehaltung des bisherigen Qualitätsstandard – für die 34 städtischen Einrichtungen insgesamt rund 31,33 zusätzliche Stellen einzurichten.
- Da die Umsetzung in zwei Schritten erfolgen soll, sind jeweils zum 1. August 2021 und zum 1. August 2022 zusätzlich 15,67 Stellen im Stellenplan zu berücksichtigen.
- Hierfür fallen (*rechnerisch*) Personalmehraufwendungen an:
ab 1. August 2020 bis 1. August 2021 = 1,07 Mio €
ab 1. August 2021 bis 1. August 2022 = 1,07 Mio €, *sofern die Stellen ausschließlich mit Erzieherinnen und Erziehern besetzt werden.*

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Kassel für die eigenen Einrichtung



		Personal- aufwand Mio €	Pauschale KiQuTG Mio €	Delta Aufwand zu Pauschale KiQuTG Mio €	Erhöhte Grundpauschalen KiTa aus Starke Heimat Hessen Mio €	Delta Mio €
	01.08.2020		0,922	0,922	1,100	2,022
	01.08.2021 15,67 Stellen	-1,077	0,922	-0,155	1,100	0,945
	01.08.2022 15,67 Stellen	-2,154	0,922	-1,232	1,100	-0,132
	Summe	-3,231	2,766	-0,465	3,300	2,835
	01.08.2023 31,33 Stellen	-2,154	0,922	-1,232	1,100	-0,132
	01.08.2024 31,33 Stellen	-2,154	0,922	-1,232	1,100	-0,132

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Kassel für die eigenen Einrichtung

Kassel

documenta Stadt



Die Pauschale nach dem KiQuTG erhalten wir nur, wenn wir die Qualität beibehalten.

(Personalaufwand 1 Mio € ↔ Pauschale 922 Mio €)

Der Haushalt 2021 und 2022 wird nicht belastet.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 entsteht ein rechnerisches Delta. Wobei eine Finanzierung über den 1. August 2024 hinaus noch nicht bekannt ist.



Auswirkungen auf die Qualität

- Es können für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder multiprofessionelle Teams eingesetzt werden. Sie tragen zu vielfältigen Betreuungsangeboten in Stadtteilen mit besonderen Bedarfen bei.
- Es ist davon auszugehen, dass durch die Qualitätssteigerung im Bereich der frühkindlichen Bildung Bildungsbenachteiligungen kompensiert werden und Integration gefördert wird.
- Insgesamt tragen die Qualitätsstandards zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und deren Familien bei.

Auswirkungen auf die Einrichtungen der freien Träger



- Das Amt Kindertagesbetreuung Kassel beabsichtigt, mit den Trägern eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Zahlung der Betriebskostenzuschüsse abzuschließen
- Tenor: Anerkennung der im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG erzielten Erträge aus den Pauschalen als zweckgebunden. Die Träger können diese über den Förderzeitraum ansparen bzw. einsetzen.
- Weiterhin ist beabsichtigt, den Trägern die erhöhten Grundpauschalen nicht vollständig anzurechnen. Das Verfahren wird abgestimmt und dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auswirkungen auf die Einrichtungen der freien Träger



- Sorge tragen für eine Trägergerechtigkeit innerhalb der Stadt Kassel
- alle Eltern bzw. Kinder profitieren vom Qualitätsausbau zeitgleich
- Die Verwendung der Mittel aus der Grundpauschalerhöhung würden in der Zusatzvereinbarung ebenfalls zweckgebunden.
- Die Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG wird gemeinsam vom Amt Kindertagesbetreuung und den Freien Trägern im Rahmen der AG Qualität der AG 78 Kita und ggf. einem ‚Runden Tisch Umsetzung KiQuTG‘ kontinuierlich qualitativ und quantitativ begleitet werden.



Herausforderungen

- Personalakquise – wie kann es gelingen, die Stellen zu besetzen?
- Ausbildungsplätze – gute Kooperation mit den Fachschulen intensivieren
- Multiprofessionalität umsetzen



Evaluation

- Überprüfung, ob das Gesetz tatsächlich dazu beiträgt, die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern erfolgt durch das Zentrum für Kinder- und Jugendforschung (ZfKJ) Freiburg gemeinsam mit der Universität Bamberg
- Die Stadt Kassel nimmt mit zwei Einrichtungen an der Evaluation teil.
- Die Ergebnisse münden in Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Gesetzes und der Praxis.



Beschlusstenor

- Städtische Kitas: Umsetzung der verpflichtende Änderung des HKJGB durch das KiQuTG in zwei Schritten zum 1. August 2022. Die Pauschale nach dem KiQuTG wird in Anspruch genommen. Dies bedeutet, dass der bisherige Qualitätsstandard der Stadt Kassel im vom KiQuTG vorgesehen Umfang beibehalten wird.
- Kitas freier Träger: Zusatzvereinbarung zwischen Amt Kindertagesbetreuung Kassel und freien Trägern wird geschlossen. Erträge aus KiQuTG verbleiben bei den freien Trägern zweckgebunden und anrechnungsfrei. Ebenfalls ein Teil der Grundpauschlen. Hier Ermächtigung des Amtes, zu verhandeln und Magistrat vorzulegen.